

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel, 1997, (Stand
03/2022)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Präsidium
- § 2 Unabhängigkeit
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 4 Anzeigepflicht
- § 5 Treupflicht / Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Bildung von Fraktionen

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

- § 7 Einberufung der Sitzungen
- § 8 Vorsitz und Stellvertretung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 12 Sitzungsordnung / Sitzungsdauer
- § 13 Teilnahme des Magistrates
- § 14 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 15 Anträge
- § 16 (entfallen)
- § 17 Änderungsanträge / Antragskonkurrenz
- § 18 Rücknahme von Anträgen
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Beratung
- § 20 a Persönliche Erwiderung
- § 21 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
- § 22 Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Anfragen

- § 24 a Fragen zu aktuellen Themen
- § 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 26 Sachruf und Wortentziehung
- § 27 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss
- § 28 Niederschrift
- § 28 a Videostreaming und Bild- und Tonaufnahmen

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse
- § 30 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Auflösung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme
- § 33 Anwesenheit des Magistrates
- § 34 Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen
- § 35 Anhörungspflicht
- § 35 a Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen
- § 35 b Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 37 Arbeitsunterlagen
- § 38 Bekanntgabe, Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Er/sie wird durch seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Zu den Sitzungen des Präsidiums werden die Vorsitzenden der Fraktionen und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder Vertreter im Amt eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) a) Das Präsidium hat die Aufgabe, den/die Vorsitzende(n) bei der Geschäftsführung zu unterstützen. Es entscheidet über Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung.
b) Es ist zudem zuständig in Ehrenangelegenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten.
c) Das Präsidium entscheidet über Dienstreisen, Teilnahme an Tagungen, Besichtigungsfahrten von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung u. ä.
- (3) Das Präsidium tritt zusammen
a) auf Verlangen der/des Vorsitzenden,
b) auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Präsidiums. Jedoch während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nur im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
c) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jedoch nur während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
Tritt das Präsidium während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zusammen, wird die Sitzung bis zur Beendigung der Beratung des Präsidiums unterbrochen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 2

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihre Abwesenheit unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der/dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert zu erfüllen. Die Anzeige ist erstmals binnen 2 Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung der/dem Vorsitzenden zuzuleiten: in den folgenden Jahren muss die Anzeige der/dem Vorsitzenden bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

§ 5

Treupflicht/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen Ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 6

Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Der/die Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, deren Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seine/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung. Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen, hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 7

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Hierbei folgt er/sie der übergeordneten Gliederung:
 - I Berichte und Anfragen
 - II Anträge der Fraktionen
 - III Anträge der Verwaltung
- (1a) Die oder der Vorsitzende entscheidet nach folgenden Regeln, ob er/sie Anträge zur Vorbereitung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst an den zuständigen Ausschuss verweist oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung nimmt:
 1. Anträge sind an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen.
 2. Anträge, zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen, sind an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

3. Anträge, die nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind, sind an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.
 4. Entscheidungsreife Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher bzw. elektronischer Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung angegeben.
 - (3) Zwischen dem Zugang der schriftlichen Ladung bzw. der elektronischen Freischaltung der Ladung im Sitzungsdienstverfahren und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Berufungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen bzw. die elektronische Freischaltung der Ladung im Sitzungsdienstverfahren erfolgt sein, in Fällen des Satzes 2 ist auf die Abkürzung der Frist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (4) Soli über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der/die Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 8

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, die durch die/den Vorsitzende/n festgelegt wird.
- (2) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit diese angängig ist.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungssaal vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Sitzungsordnung / Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, dem Schriftführer die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.

- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19;30 Uhr und sollen um 24:00 Uhr enden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen, ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 13

Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Sie/Er kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrates für diesen spricht. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Auffassung vertreten. In diesem Falle kann der Magistrat ein anderes Mitglied als Sprecher benennen.

§ 14

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen

§ 15
Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in der Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet im Büro der/des Vorsitzenden (Sitzungsbüro, Rathaus) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs.1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge im Sitzungsbüro und dem Sitzungstag müssen mindestens 12 Tage liegen. Der/die Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.
- (5) Der/die Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist sie gleichzeitig Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn
 1. sie noch nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller das ausdrücklich verlangt oder
 3. zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen.Anträge nach Nr. 3 sind an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.
- (6) Nach Ablauf der genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der/die Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.

Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 16
(entfallen)

§ 17

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Hauptantrag ist der Antrag, der als Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung steht.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

§ 18

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Magistrat,
 - c) Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) namentliche Abstimmung.

Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (2) Bei Verweisungsanträgen nach Absatz 1 lit. b wird die bis dahin bestehende Rednerliste mit maximal je einer Wortmeldung pro Fraktion abgearbeitet und erst dann in die Abstimmung zur Verweisung eingetreten. Bis dahin nicht auf der Rednerliste verzeichnete Fraktionen sind nach eventuellen Redebeiträgen zu fragen.

§ 20 Beratung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handzeichen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- (4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so überträgt er/sie die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen
 1. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20 a Persönliche Erwiderung

Die Leitung kann persönliche Erwiderungen zulassen.

§ 21 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.

- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 22 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handzeichen offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wer den sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 23 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs.2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt der/dem Vorsitzenden. Er/sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 24 Anfragen

- (1) Anfragen an den/die Vorsitzende, den Magistrat, an den Antragsteller oder den Berichterstatter eines Ausschusses sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden in der Frist des § 15 Abs. 4 einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind 2 Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteiler Vorrang.

§ 24 a

Fragen zu aktuellen Themen

- (1) In der ersten Sitzung eines jeden Quartals wird in die Tagesordnung der Punkt 4 "Fragen zu aktuellen Themen" nach den Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers und dem Bericht des Magistrats aufgenommen.
- (2) Die Fraktionen können zu aktuellen kommunalpolitischen Themen der Stadt Bruchköbel Fragen an den Magistrat richten. Kann der Magistrat eine Antwort nicht sofort erteilen, so hat er dieses innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Fragesteller nachzuholen. Die Fraktionen erhalten den Text zeitgleich zur Kenntnis.
- (3) Die Fraktionen werden in der Reihenfolge des Stimmenanteils der letzten Kommunalwahl aufgerufen, beginnend mit der Fraktion des größten Stimmenanteils.
- (4) Die Zeit für Fragen und Antworten ist für jede Fraktion auf insgesamt 10 Minuten begrenzt. Um eine sachgerechte und informative Beantwortung der Fragen durch den Magistrat zu gewährleisten, sollten diese bis 12 Uhr des Tages, der dem Sitzungstag vorhergeht telefonisch oder schriftlich im Sitzungsbüro angekündigt werden.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26

Sachruf und Wortentziehung

- (1) Die Leitung ruft Mitglieder zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung entzieht Mitgliedern das Wort, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 27

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Vor dieser Entscheidung wird das Präsidium gehört.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 28

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 35, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; diesen ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis spätestens zur nächsten Sitzung bei der/dem Vorsitzenden erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung.
- (5) Über die Sitzung wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt. Sie dient als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift und wird vom Büro der/des Vorsitzenden aufbewahrt. Die Mitglieder haben das Recht, auf Antrag im Beisein eines Bediensteten der Verwaltung die Tonbandaufzeichnungen abzuhören. Das Abhören kann in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 4 - bei Einwendungen bis zu deren Unanfechtbarkeit - erfolgen. Die Tonbandaufzeichnungen sind von der/dem Vorsitzenden zum Ende der Wahlperiode zu löschen.
- (6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

§ 28 a

Videostreaming und Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden live als Videostream im Internet übertragen und für einen Zeitraum bis zur nächsten Sitzung bzw. maximal 4 Wochen gespeichert. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und der Schriftführung. Die Audioübertragung erfasst nur das stationäre Mikrofon des Rednerpults und der/des Stadtverordnetenvorstehers/in.
- (2) Jede Rednerin, jeder Redner kann der Übertragung seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung des Videostreamings verlangen.
- (3) Im Übrigen sind Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Einwilligung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in gestattet.
- (4) § 28 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Berichterstatter der Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die hierzu im Ausschuss angestellten Erwägungen zu erläutern.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung oder legt die Hauptsatzung fest, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und § 4 KWG. Die Fraktionen benennen der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihm/ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.

§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der/die Vorsitzende des Ausschusses setzt die Tagesordnung. Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 9 gilt entsprechend.

- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 32

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

§ 33

Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Dezernenten des Magistrates verlangen.

§ 34

Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 35

Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich und unter Beachtung der noch festzulegen den näheren Bestimmungen und Fristen.

§ 35 a

Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den noch festzulegenden näheren Bestimmungen.

§ 35 b

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidungen in Ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Der/die Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Der/die Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Präsidiums.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 37

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, des Ortsrechtes der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

§ 38

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der/ Die Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Er/sie leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.07.1993 außer Kraft.